



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

Summarischer Jnhalt des Achten Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Octob.Schwähri-
keiten, so sich
circa Modum
Exhibitionis
der Kayserl.
Responſion
zu Oſna-
brück geäu-
sert.

Dieses war der Verlauf desjenigen, was sich bey extradition der Kayserlichen Responſion, auf die von Frankreich geſchehene Proposition, zu Münster begeben hat. Zu Oſnabrück hingegen äußerten sich über den modum exhibitionis mehrere Schwährikeiten, dann die Kayserliche Geſandten alda, wollten die Kayserliche Resolution auf die Schwedische Propositiones, den Schwedischen Legatis, durch die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische Geſandten nur alleine überreichen lassen, die Fürstliche und Reichs-Städtische Geſandten aber hierunter vorbegehen. Die Schweden dagegen zeigten hierwider an, es würde sich viel besser schicken, wann solches in aller Reichs-Ständischen Geſandten Gegenwart geſchehe. Darauf die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische Geſandtschafften, durch ihre Legation-Secretariis, bey dem Schwedischen Legato SALVIO, ihre Officia, in Ueberreichung solthaner Resolution, anbietthen lieffen, mit der offerte, daß sie auch hiernächst der Schwedischen Legaten Replie, den Kayserlichen Geſandten hinwieder überreichen wollten. Man legte diesen Modum, Kayserlicher seits, dahin aus, als ob hierdurch, daß man der Churfürstlichen Geſandten Ministerium darunter gebrauche, den Schwedischen Legatis eine sonderliche Ehre und Distinction erwiesen würde:

§. XXIX.

1645.
Octob.

Alleine die Schweden mutmaßeten, es möchten die Kayserliche und Churfürstliche Abgesandten, unter diesem Schein, ein Primordium ihrer vermeynnten Interposition zu machen, und andere Stände zu excludiren gemeynht seyn; daher der Graf von OXENSTIERNA gegen den Chur-Brandenburgischen Geſandten, Grafen von Wittgenstein, welcher ihn dazu zu disponiren suchte, sich erklärte: „Die Schweden bedankten sich zwar der anerbötenen Ehre, sie könnten aber nicht absehen, warum man die Fürsten und Stände ausschließen wollte, auch würde ihnen zu größerer Ehre gereichen, wann aus den dreyen Reichs-Collegiis allemahl Deputirte abgeordnet würden. Und als der Graf von Wittgenstein geantwortet: solches würden die Churfürstliche nicht thun, sondern lieber davon bleiben; replicirte OXENSTIERNA darauf: so werden wir auch die Churfürstliche Abgesandte alleine zu Mediatoren und Internunciis nicht admittiren. Endlich wurde als ein Temperament von einigen in Vorschlag gebracht, weil doch dieser Actus inſinuationis eben von keiner importanz wäre, indem solches auch wol ein Notarius verrichten könnte; so möchten die Kayserliche Geſandten die Inſinuation den Schweden, durch einen Secretarium thun lassen. Welches auch, den 12. Octobr. geſchehen ist.

Summarischer Inhalt

des

Achten Buchs.

- I. Ursachen, weshalb die Reichs-Stände befugt seyn, über die Kayserliche Replias auf der Cronen Friedens-Propositiones, der an die Cronen geſchehenen exhibition ungeachtet, annoch zu deliberiren: Wer eigentlich die Contrahirende Partbeyen bey gegenwärtigem Friedens-Negotio ausmachen?
- II. Der Evangelischen Stände zu Oſnabrück Gutachten über die in den Kayserlichen Responſionen enthaltene Materien.
- III. Der Evangelischen Stände Consultation über sol-

ches Project: N.I.II.III.IV.V. & VI. hierüber geführte Protocolla.

§. IV. Derselben Deliberation in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*: dabey geführtes Protocollum.

V. Fortsetzung der Deliberationen inter Evangelicos. N.I.II. & III. dabey geführte Protocolla.

VI. Des Oesterreichischen Geſandten Ankunfft in Oſnabrück, und daselbst prä-tendirtes Directorium: der Evangelicorum Deliberation, ob mit dem concertirten Auffsat hervor zu gehen, oder damit annoch zu warten sey? Protocollum.

§. VII.

§. VII. Der Evangelischen Stände Deliberation über den wegen der Magdeburgischen Admission verlangten Revers, und andere Puncta, N. I. & II. Protocolla hierüber.

VIII. Schluß von der Evangelischen Stände Deliberation. N. I. II. & III. dabey gehaltene Protocolla.

IX. Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, auf der Cronen Propositionen und die Kayserliche Resolutiones, aus den seitherigen Deliberationen abgefaßt.

X. Zessen-Darmstädtsche Protestation gegen der Wetterausischen Grafen Memorial.

XI. Des Weymarischen Gesandten zu Osnabrück privat-Bedencken über der Cronen Propositiones und die Kayserliche Responiones.

XII. Item des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten zu Münster Bedencken.

XIII. Nahmen und Tituln derer Wetterausischen Grafen, so nomine Collegii Gesandten abgeschicket.

Achtes Buch.

§. I.

1645. Octob.

Ursachen, weswegen die Reichs Stände befugt seyn, über die Kayf. Replicas, der geschehenen extradition ohngeachtet, annoch zu delibereiren.

S war nunmehr die Kayserliche Resolution auf die, von Frankreich und Schweden gethane Friedens-Propositiones, beyden Cronen übergeben, und hielt man es unter den Ständen vor richtig, daß, obschon solche Ausständigung von den Kayserlichen Gesandten, auf Ansuchen der Chur- auch Fürstlichen und Städtischen Legaten, geschehen sey, gedachte Resolution dennoch kein Reichs-Bedencken wäre, worein die Status in materialibus gewilliget hätten; anerwogen nomine Imperii, nichts kräftiges gehandelt werden möge, wenn nicht zusehrst, der Reichs-Stände Gutachten eingebracht, und solches alsdann von der Kayserlichen Majestät sey beliebt worden; daß aber die Stände in die exhibition der von Kayserlicher Majestät einseitig verfaßten Antwort gewilliget, solches hätte die Zeit und andre Umstände bey diesem Friedens-Negotio erfordert, denn, wöferne die anwesende der Chur-Fürsten und Stände Gesandten nicht veranlasset hätten, daß die Kayserliche Resolution den Cronen wäre ausgestellt worden, ohne vorher zu erwarten, biß anfänglich die Stände unter sich, dann diese hinwieder mit der Kayserlichen Majestät sich verglichen hätten; So

würde die ganze Haupt-Sache haben abgethan, und an der einen Seite der Friede gänglich geschlossen werden müssen, ehe von den Kayserlichen, ein Allgemeines Reichs-Bedencken den Cronen hätte können ausgestellt werden; dannhero auch noch weiter dieses nothwendig erfolget seyn würde, daß die Evangelischen mit den Catholischen, ohne Zuthun der Cronen, hätten conflictiren müssen; Zu dem, so bestünde die exhibition nur in einer bloßen formalität; hingegen, wenn man die Materialia und Realia gründlich considerirte; so wären die Schweden und die Evangelische in Reichs-Sachen gang einig, wie auch größtentheils die Franzosen, auffer, daß diese in Gravaminibus Ecclesiasticis zu Zeiten differiren möchten. Diesemnach machten bey diesen Tractaten die Schweden und die Evangelische Reichs-Stände eine Parthey aus; die andere Parthey aber der Kayser und die Catholische Stände im Reich; die Franzosen hingegen adstipulirten pro re nata, bald dieser, bald jener Parthey. Auf diese Art mußten die vorsehende Tractaten consideriret, auch die Haupt-Sache nicht per Majora, sondern Consensu Partium, geschlossen werden.

1645. Octob.

Der eigentl. die Contrahirende Parthey bey diesem Frieden sind?

§. II.

Der Evangel. Stände Gutachten über die in den Kayf. Responionen enthaltene Materien.

Die seithero ins Mittel gekommene Neben-Puncte, sonderlich der beschwehrlische Admissions-Streit, welcher zumahl noch nicht völlig erlediget war, hatten nun zwar den Fortgang des Friedens-Negotii

sehr zurück gesezet, und schien es, daß, nachdem die Münsterische Gesandten auf der exclusion einiger Mit-Stände beharreten, dieses eine gängliche Ruptur nach sich ziehen möchte; weil die beyden Cronen

Na a a 2